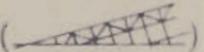


Festsetzungen in Textform

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO vom 26. 11. 1968 sind nicht gestattet. (BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 - BGBl S.1757)

Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. ~~Die Anwendung des~~
~~§ 23 Abs. 5 BauNVO vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit aus-~~
~~geschlossen.~~ Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.

In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

Der Rat der Stadt Kamen faßt am 7.6.1979
folgenden Beitrittsbeschluß :

Den in der Genehmigung vom 26.4.1979 zum
Bebauungsplan Nr. 45 Ka, Az.: 35.2.1-2.4-20/79
gemachten Auflagen des Regierungspräsidenten,

1. Die Erläuterung des Symbols "Hotel" in der
Legende ist ersatzlos zu streichen und
durch folgenden Text zu ersetzen :
"Baugrundstück für den Nutzungszweck
"Hotel" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG n.F. ".
2. In der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist die
Rechtsgrundlage in der z.Z. geltenden Fassung
zu nennen.
3. In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist
Satz 2 ersatzlos zu streichen .

wird beigetreten.

Kamen, den 14.9.1979

(Siegel)

~~gez. Ketteler~~ ~~gez. Brandt~~ ~~gez. Bürgermeister~~
~~Bürgermeister~~ ~~Ratsherr~~ ~~Schriftführer~~

Der Rat der Stadt Kamen faßt am 6.9.1979
folgenden Beitrittsbeschluß :

Den in der Genehmigung vom 6.7.1979,
Az.: 63 65 00 / Ka 2, gemachten Auflagen des
Oberkreisdirektors.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m
zulässig, gemessen von OK Betondecke bis
OK Widerlager an der Außenseite des auf -
gehenden Umfassungsmauerwerks,

wird beigetreten.

Kamen, den 14.9.1979

(Siegel)

gez. Ketteler gez. Beier gez. Bürgermeister
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer